



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

I. Die Polemik Beyerles

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

»pflichtig« kann, wie gesagt, nur darauf beruhen, daß innerhalb einer Sprachgemeinschaft usuell an eine bezeichnende Pflicht gedacht wurde. Aber immer nur an ein und dieselbe, sonst wäre das Aufkommen einer Spezialbedeutung nicht möglich gewesen. Wenn innerhalb der Sprachgemeinschaft EYKES bei dem Klange des Wortes »Pfleghafte« die Vorstellung »Stadtpflicht« geweckt wurde, so folgt daraus, daß die andere Vorstellung »Heersteuerpflicht des bäuerlichen Grundeigentumes« nicht wach wurde, somit das Wort diese zweite Beziehung, die BEYERLE unterstellt, nicht gehabt hat. Dieser Schluß ist unabhängig von irgendwelcher Annahme über die juristischen Fähigkeiten und Konstruktionen EYKES. Denn es ist ein bestehender Sprachgebrauch, den er benutzt und bezeugt, vgl. Ssp. III 45 § 4: »Die Biergelden unde pfleghaften heten«. Der jeweilige Sprachgebrauch ist aber ein Ergebnis der im Leben vorkommenden Vorstellungen und nicht einer subjektiven Spekulation. Dieser Sprachgebrauch beweist, daß man in der Sprachgemeinschaft EYKES nur den Stadtbürger pfleghaft nannte und nicht etwa zugleich den heersteuerpflichtigen Grundeigentümer. Die Kombinationsdeutung der Pfleghaften scheidet schon an einem sprachlichen Argumente ¹⁾.

Die Bestätigung des Ausgeführten ergibt sich, wenn wir nach den beiden Gerichten fragen, deren Besuch für die Pfleghaften des Spieglers kennzeichnend ist und im Grunde ganz allein ihre Rechtslage von der der Landsassen unterscheidet. Diesen beiden Gerichten werden wir uns nunmehr zuwenden.

b) Das Pfleghaftenproblem und die Gerichtsverfassung.

α. Die Mißverständnisse BEYERLES. § 44.

I. BEYERLE bekämpft meine städtische Deutung mit besonderem Nachdruck. Er sieht in ihr einen Urquell aller meiner Irrtümer. Diese Schärfe der Polemik ist deshalb etwas auf-

¹⁾ Das gleiche sprachliche Argument greift bei der Standesbezeichnung »Biergelde« ein. Wenn dieses Wort mit der Grundbedeutung »gerichtsangehörig« »usuell« die Beziehung auf das Stadtgericht gewonnen hat, so kann innerhalb derselben Sprachgemeinschaft nicht auch die Beziehung auf ein ländliches Gericht »usuell« gewesen sein.

fallend, weil BEYERLE mir tatsächlich erheblich näher steht als v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN. Denn er hat mir in dem positiven Teile meiner Deutung zugestimmt. Er bezieht die Angaben des Spieglers auch auf städtische Institute, allerdings zugleich auf ländliche, die der Spiegler nicht als wesensverschieden betrachte.

Daß die Polemik trotzdem eine so scharf ablehnende geworden und daß von der wichtigen Zustimmung gar nicht die Rede ist, erklärt sich daraus, daß BEYERLE: 1. meine Auffassung der städtischen Standesverhältnisse falsch verstanden und 2. die Tragweite meiner städtischen Deutung der Pflegehaften für meine Auffassung der Hauptgliederung wie für meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung in merkwürdiger Weise überschätzt hat.

II. BEYERLE hat zunächst den Grund für die Ausschließlichkeit meiner städtischen Deutung der Pflegehaften nicht verstanden. Er fragt: »Weshalb tut dies HECK?« (Bannen der Pflegehaften in die Stadt). BEYERLE gibt dann als Grund an, daß ich einen »völlig verselbständigten Kreis des Stadtrechts« annehme, die Stände in Stadt und Land als zwei verschiedene Welten ansehe. Diese Auffassung sei verfehlt. Aber zu diesem übertreibenden Referate habe ich nicht den geringsten Anlaß gegeben. Mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 ff.), das BEYERLE meint, fordert nur die Mithberücksichtigung der städtischen Institute. Es steht, wie ich nachdrücklich hervorgehoben habe, der Kombinationsdeutung nicht entgegen. Auch habe ich ja selbst die Kombinationsdeutung hinsichtlich des oberen Stadtgerichts und der schöffenbaren Stadtbürger¹⁾ vertreten. Wenn ich die Institute der Pflegehaften nur in der Stadt finde, so geschieht dies nicht wegen des psychologischen Arguments, sondern aus anderen Gründen, unter anderem deshalb, weil solche Institute auf dem Lande nicht vorhanden sind. Es sind daher durch Lesefehler entstandene Ansichtsillusionen, gegen die BEYERLE ankämpft.

III. Dieser Irrtum über den Grund hängt mit einem Irrtume über den Inhalt zusammen. Die Einwendungen, die BEYERLE gegen meine Deutung aus dem Vorkommen schöffenbarer Stadtbürger ableitet (S. 506 Abs. 1) und die Frage nach der

¹⁾ Vgl. Pfleg hafte, S. 30 III a, abgedruckt oben S. 199, Anm. 2.